Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 4. Dezember 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 52. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 7. August d. J. zu München durch besonders dazu Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins Unsere Genehmigung ertheilt haben und die hierüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir andurch, daß dieser Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. November 1858.

Friedrich.

Frhr. von Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

LV.

Vertrag

über das Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münz-Vereines dem Münz-Vertrage d. d. Wien, den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar

die königlich Preußische Regierung:
den geheimen Ober-Finanzrath Karl Theoder Seydel;
die königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Direktor Karl Friedrich von Beyer;
die königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin von Schübler;
die großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;
die großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;
die herzoglich Nassauische Regierung:
den Landesbankdirektor Karl Reuter;
die fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;
die landgräflich Hessische Regierung:
den großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die freie Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthum Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der

Ausmünzung; es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52½ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzigeinhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24½ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3½ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1¾ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26¼ Zweiguldenstücke, 52½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertel-Guldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl, bei der Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden von 2½ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silber-Münzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die kontrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablauf dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem

Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und

B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60⅔ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheilen angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Prozent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthiget werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münz-Vereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die kontrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der kontrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Art. 16 von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Art. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durch-

löcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereins zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel. (L. S.) Carl Friedrich v. Beyer.

(L. S.) Valentin von Schübler. (L. S.) Ludwig Kachel.

(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald. (L. S.) Ludwig Blomeyer.

(L. S.) Carl Reuter. (L. S.) Heinrich Bamberg.

(L. S.) Franz Alfred Jacob Bernus.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die 52. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	259	enthaltend	Loos	Nr.	12901	bis	12950.
"	"	423	"	"	"	21101	—	21150.
"	"	457	"	"	"	22801	—	22850.
"	"	782	"	"	"	39051	—	39100.
"	"	932	"	"	"	46551	—	46600.
"	"	1046	"	"	"	52251	—	52300.
"	"	1599	"	"	"	79901	—	79950.
"	"	1695	"	"	"	84701	—	84750.
"	"	1932	"	"	"	96551	—	96600.
"	"	2593	"	"	"	129601	—	129650.
"	"	2834	"	"	"	141651	—	141700.
"	"	3131	"	"	"	156501	—	156550.
"	"	3438	"	"	"	171851	—	171900.
"	"	3557	"	"	"	177801	—	177850.
"	"	4431	"	"	"	221501	—	221550.
"	"	4468	"	"	"	223351	—	223400.
"	"	5161	"	"	"	258001	—	258050.
"	"	5237	"	"	"	261801	—	261850.
"	"	5521	"	"	"	276001	—	276050.
"	"	6329	"	"	"	316401	—	316450

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Thiengen, Dekanats Freiburg, ist mit einer Kompetenz von 2,056 fl. 8 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 2,300 fl., worauf jedoch eine vom Pfründnießer abzutragende Schuld von 24 fl., sowie eine jährliche Abgabe von 1,200 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg